

Träger der Grundrechte

Wolfram Höfling

Übersicht

- I. Grundlagen und Grundfragen
- II. Natürliche Personen als Grundrechtsträger
 - 1. Grundrechtsfähigkeit und sog. Grundrechtsmündigkeit
 - 2. Inländer und Ausländer (Nicht-Inländer) als Grundrechtsträger
 - 2.1 Zur Entwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zur Ratifikation der EMRK
 - 2.2 Die Ratifikation der EMRK als einschneidende Zäsur
 - 2.3 Grundrechtsspezifische Differenzierungen
- III. Juristische Personen als Grundrechtsberechtigte
 - 1. Problemaufriss
 - 2. Die fundamentale Unterscheidung von juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 - 3. Juristische Personen des Privatrechts
 - 3.1 Zum «Wesen» der juristischen Person
 - 3.2 Einzelne Grundrechte
 - 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - 4.1 Zum Grundsatzproblem
 - 4.2 Zur Entwicklung der neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs
 - 4.3 Der Sonderfall der Gemeinden
 - 5. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen als Grundrechtsträger?
 - 6. Juristische Personen und Verfahrensgrundrechte

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Grundlagen und Grundfragen

1 In den liberal-rechtsstaatlichen Verfassungen sind die Grundrechte massgeblich aus der Sicht des einzelnen Menschen und der natürlichen Person konzipiert, auch wenn sie darüber hinaus die Bedeutung von Vereinigungen und Gruppen für die individuelle Freiheit durchaus anerkennen.¹ Allgemeine – gleichsam vor die Klammer der einzelnen Grundrechtsgewährleistungen gezogene – Bestimmungen über die Grundrechtsträgerschaft² finden sich allerdings für den deutschsprachigen Raum allein im Grundgesetz, das in Art. 19 Abs. 3 unter näher bezeichneten Voraussetzungen den Grundrechtsschutz auch auf juristische Personen erstreckt.³ Trotz dieser verfassungstextlichen Klarstellung sind allerdings bis heute etliche Einzelfragen noch umstritten.⁴

2 Bei der Ausarbeitung der neuen schweizerischen Bundesverfassung ist versucht worden, den Trägerkreis der einzelnen Grundrechte durch eine terminologische Differenzierung klarzustellen. Der nunmehr verwendete Begriff der Person, der in der Bundesverfassung von 1874 noch nicht enthalten war, soll dabei natürliche und juristische Personen umfassen, während mit dem Begriff «Mensch» selbstverständlich nur natürliche Personen gemeint sind.⁵ Diese Konzeption der total revidierten Bundesverfassung ist indes nicht konsequent realisiert worden.⁶ So wird etwa die allgemeine Rechtsgleichheit dem Verfassungstext nach allen Menschen gewährleistet, obwohl Konsens darüber besteht, dass auch juristische Personen Träger dieses Grundrechts sind. Umgekehrt wird der Begriff der Person auch bei Grundrechten verwendet, die offenkundig nur Geltung für natürliche Personen beanspruchen.⁷

3 Aus einer allgemeinen grundrechtsdogmatischen Perspektive gewinnt neben der Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und ju-

1 Siehe nur allgemein Rüfner, Grundrechtsträger, Rz. 1; ferner Batliner, Rechtsordnung, S. 129; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 59.

2 Synonym Verwendung finden die Begriffe Grundrechtsberechtigung und Grundrechtssubjektivität.

3 Zu dieser Erstreckungsnorm im Überblick Sachs zu Art. 19, Rz. 48 ff., in: ders., Grundgesetz Kommentar, mit zahlreichen Nachweisen.

4 Siehe den Überblick bei Tettinger, Juristische Personen, Rz. 2, 6 ff.

5 Hierzu Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1.

6 Siehe nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1.

7 Siehe nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1 und 22 ff., 28 f.

ristischen Personen als zwei Gruppen von Grundrechtsberechtigten vor allem eine weitere Differenzierung Bedeutung. Sie betrifft die natürlichen Personen und hier die Frage nach der zulässigen Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern. Die früher relativ strikte Grenzziehung ist unter dem Einfluss der EMRK erheblich aufgeweicht worden. Dies gilt nicht zuletzt auch für das liechtensteinische Verfassungsrecht.⁸

Die materielle Grundrechtsfrage nach dem Subjekt, dem Träger der Grundrechte entscheidet zugleich in verfassungsprozessualer Hinsicht über die Parteifähigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren.⁹ Nur der Grundrechtsträger ist legitimiert, die Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Individualrechte zu rügen. Dementsprechend wird die Thematik des personellen Geltungsbereichs – allgemein wie im Blick auf spezifische Grundrechte – regelmässig bei den Zulässigkeitserwägungen (Eintretensvoraussetzungen) der Verfassungsbeschwerde erörtert.¹⁰

4

II. Natürliche Personen als Grundrechtsträger

Die natürliche Person ist der «idealtypische und eigentliche Träger der Grundrechte». Der Mensch ist der archimedische Punkt der Verfassungsordnung.¹¹ In der Entwicklung der Anerkennung und Positivierung von Grundrechten stand der einzelne Mensch als private natürliche Person von Anfang an im Mittelpunkt. Die Ausformung der Grundrechte – dies hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht herausgearbeitet – geschah «im Blick auf die Erfahrung typischer Gefährdungen und Verletzungen der Würde, der Freiheit und der rechtlichen Gleichheit der einzelnen Menschen oder von Menschengruppen durch öffentliche Gewalten». Deshalb bildet der Schutz der privaten natürlichen Person die Sinnmitte der Grundrechte.¹²

5

8 Dazu noch Abschnitt II.2.

9 Dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 78 ff.; vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 530 ff.

10 Siehe auch Kälin, Staatsrechtliche Beschwerde, S. 224 f.; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 2.

11 Siehe Huber, Grundrechtsträger, Rz. 1 und 4.

12 Siehe BVerfGE 61, 82 (100 f.).

1. Grundrechtsfähigkeit und sog. Grundrechtsmündigkeit

6

Im Blick auf die natürlichen Personen als die wichtigsten Träger der Grundrechte ergeben sich zum Teil schwierige Abgrenzungsprobleme bei der Frage, ob es für die Grundrechtsträgerschaft auf besonders qualifizierende Merkmale wie Lebensalter, Geschäftsfähigkeit u. Ä. ankommt. Hier sind allerdings zwei unterschiedliche Diskussionsebenen zu beachten:

(1) Zunächst und vor allem geht es um die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein (*Grundrechtsfähigkeit*);

(2) Ein zweiter Aspekt betrifft die verbreitet so bezeichnete *Grundrechtsmündigkeit*. Diese betrifft lediglich die – nachgeordnete – Frage, ob ein Träger von Grundrechten diese (und gegebenenfalls: welche) selbständig auszuüben und geltend zu machen in der Lage ist. Hier spielt die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Volljährigkeit eine wichtige, nicht aber die allein ausschlaggebende Rolle. Abweichende Regelungen gelten etwa für die Religionsmündigkeit.¹³ Verfassungsprozessual geht es damit um die Prozessfähigkeit. Konkret bezogen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof ist die Fähigkeit thematisiert, die grundrechtlichen Positionen selbst mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde durchzusetzen, insbesondere die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen vor- und entgegenzunehmen.¹⁴

7

Das Thema der *Grundrechtsfähigkeit* umfasst einerseits den Beginn der Grundrechtssubjektivität, zum anderen dessen Ende. Was den *Beginn* der Grundrechtsfähigkeit betrifft, erscheint die überaus restriktive österreichische Konzeption nicht überzeugend. Sie lässt die Grundrechtssubjektivität erst mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen.¹⁵ Der Grundrechtsschutz beginnt keineswegs erst mit der Geburt.¹⁶ Bereits

13 Siehe hierzu nur Höfling, Grundrechtsordnung, S. 60; Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1064 ff. mit zahlreichen Nachweisen; aus der österreichischen Perspektive etwa Öhlinger, Grundrechte, S. 283; Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 25; für die Schweiz: Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 13 ff.

14 Siehe dazu näher mit weiteren Nachweisen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 94 f.

15 Klassisch insoweit die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Abtreibungsproblematik: VfSlg. 7400/1974; aus der Literatur siehe hier nur Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 24.

16 Siehe etwa Hangartner Ivo, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe, Zürich 2000, S. 22 ff.; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 3.

der Embryo kann sich auf das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit berufen; darüber hinaus ist eine Grundrechtsträgerschaft auch für andere grundrechtliche Schutzgüter, etwa die Eigentumsgarantie, denkbar.¹⁷ Eine Relativierung des personellen Schutzbereichs der Grundrechte nach Massgabe von qualitativen Kriterien wie Selbstbewusstsein, Reflexionsfähigkeit oder Ähnliches stellt gerade die existentiellen grundrechtlichen Gewährleistungen zur Disposition. Dies aber wird der Funktion von Grundrechten nicht gerecht.¹⁸

Mit dieser Feststellung ist indes noch keine Aussage darüber getroffen, ab wann man im grundrechtlichen Sinne von einer natürlichen Person als Grundrechtssubjekt sprechen kann. Während das schweizerische Bundesgericht sich bislang nicht zur Frage des Beginns des Lebens geäußert hat, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht schon relativ früh einen weit ausgreifenden Lebensschutz bejaht und «jedenfalls» ab Nidation einen solchen anerkannt.¹⁹ Nach zutreffender Auffassung ist präzisierend festzuhalten, dass auch schon die befruchtete menschliche Eizelle Grundrechtssubjekt ist, bereits ein sich selbst organisierendes, dynamisches und autonomes biologisches System.²⁰

Für das *Ende* der Grundrechtsfähigkeit wird oftmals auf den mit dem Tod des Menschen gleichgesetzten Ganzhirntod abgestellt.²¹ Die unterschiedlichen Begründungen für diese sog. Hirntodkonzeption vermögen allerdings aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht zu überzeugen. Abzustellen ist vielmehr auf den irreversiblen Herz-Kreislauf-Tod.²² Das – wie auch immer näher konkretisierte – Ende der Grundrechtsfähigkeit schliesst im übrigen nicht aus, dass bestimmte

8

9

17 Siehe Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 3; zusammenfassend für die deutsche Diskussion etwa Huber, Grundrechtsträger, Rz. 6 ff.

18 Näher hierzu Höfling, Von Menschen und Personen, S. 363 ff.; zustimmend etwa Huber, Grundrechtsträger, Rz. 7 f.

19 Siehe BVerfGE 39, 1 (37); ferner 88, 203 (251).

20 Dazu mit weiteren Nachweisen etwa Höfling Wolfram, Biomedizinische Auflösung der Grundrechte?, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2002/II, 2003, S. 99 (103 ff.); ders., Reprogenetik und Verfassungsrecht, Köln 2001, S. 15 ff.

21 Siehe etwa für Österreich Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 24; für die Schweiz Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 5, und BGE 98 I a 508, 514 ff.; BGE 123 I 112, 128.

22 Hierzu näher Höfling Wolfram, Ums Leben und Tod – Transplantationsgesetzgebung und Grundrecht auf Leben, in: JZ 1995, 26 ff.; ders., in: ZBJV 1996, S. 787 ff.; ders., in: Bondolfi Alberto/Kostka Ulrike/Seelmann Kurt (Hrsg.), Hirntod und Organspende, Basel 2003, S. 81 ff.

Grundrechte, namentlich die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht, postmortale Wirkungen entfalten.²³

2. Inländer und Ausländer (Nicht-Inländer) als Grundrechtsträger

10

Während nach Massgabe der vorstehend skizzierten Aspekte die inländischen natürlichen Personen unbestritten Träger aller grundrechtlich gewährleisteten Schutzgüter sind, stellen sich Ab- und Ausgrenzungsfragen im Blick auf die ausländischen natürlichen Personen. Diese resultieren aus der historisch überkommenen Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechten bzw. bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten.²⁴ Diese Differenzierung findet sich bis heute in zahlreichen Verfassungstexten, nicht zuletzt auch in der liechtensteinischen Verfassung.²⁵ Durch die Einwirkung der EMRK ist indes der Grundrechtsstatus der Ausländer weitreichend umgestaltet worden.²⁶ Und in der Tat ist es ein Kernanliegen grundrechtlicher Gewährleistungen, Nicht-Inländer vor Bestrebungen zur umfassenden Anpassung an die Gesellschaft des Gastlandes zu schützen und ihnen einen Eigenwert zu gewährleisten.²⁷

2.1 Zur Entwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zur Ratifikation der EMRK

11

Die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs zum Grundrechtsstatus von Ausländern folgte keiner einheitlichen Linie. Zwar wird diese Judikatur weitgehend so interpretiert, als habe das Verfassungsgericht grundsätzlich nur den Staatsbürgern die Berufung auf die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zugebilligt.²⁸ Indes lassen sich Belege für eine sol-

23 Siehe etwa BVerfGE 30, 173 (194); BVerfG (K), NJW 2001, S. 594; zur deutschen Diskussion etwa Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1052 ff.; Huber, Grundrechtsträger, Rz. 49 ff.; für die Schweiz Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 6, und Haller, Menschenwürde, Rz. 59 ff.

24 Grundsätzlich zum Status der Ausländer aus Schweizer Sicht Thürer, Status, Rz. 1 ff.; aus österreichischer Perspektive Strejcek, Rechte, Rz. 1 ff.; zur deutschen Sicht Heintzen, Ausländer, Rz. 1 ff.

25 Siehe hier im Überblick zunächst Höfling, Grundrechtsordnung, S. 61 ff.

26 Dazu im folgenden Abschnitt 2.2.

27 Dazu Thürer, Status, Rz. 8.

28 In diesem Sinne etwa die Bewertung bei Hangartner, Grundrechte, S. 129.

che Rechtsprechungslinie kaum finden.²⁹ Im Gegenteil: In seiner Entscheidung StGH 1975/1 bekannte sich der Staatsgerichtshof zu einer überaus grosszügigen Auslegung der persönlichen Gewährleistungsbereiche wichtiger Grundrechte. Grundrechte der Art. 32–37, 40 und 41 LV stünden, so der Staatsgerichtshof, auch den Ausländern zu. Wo diesen die Grundrechtssubjektivität nicht zukommen solle, sei das in der Verfassung ausdrücklich geregelt. Insoweit verweist der Staatsgerichtshof auf die Art. 28 und 31 LV.³⁰

Sechs Jahre später – und nur neun Monate vor dem Inkrafttreten der EMRK in Liechtenstein³¹ – bezog der Staatsgerichtshof in der «Ausländerfrage» eine geradezu konträre Grundsatzposition. In zwei Entscheidungen vom 9. Dezember 1981 markierte er diese in deutlichen Worten wie folgt: Zwar bestehe heute «im Sinne der MRK die Tendenz, eine unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger und der Fremden möglichst auszuschalten. Ein rechts- und gesellschaftspolitischer Rückblick in die Zeit der Erlassung des insoweit bis heute unverändert gebliebenen und daher von den Behörden in diesem Geiste anzuwendenden Verfassungsrechts des Jahres 1921 führt zur Erkenntnis, dass sich der Kleinstaat Liechtenstein nicht zu sehr den verfassungsrechtlichen Schutz der sich im Landes Liechtenstein aufhaltenden Ausländer, als vielmehr jenen der Landesbürger zum Ziel gesetzt hat. Programmatisch drückt die Verfassung diese primär den Landesbürgern zugekehrte staatliche Aufgabe in der Überschrift zum IV. Hauptstück mit dem Wortlaut: «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» deutlich aus. Es wird also nicht die Regelung der in den Verfassungsrang gehobenen Rechte der Rechtsunterworfenen allgemein, sondern nur der Landesbürger verheissen.»³²

Explizit grenzt der Staatsgerichtshof dabei das liechtensteinische Verfassungsrecht von dem «stärker [...] dem System der Menschenrechte zugewandten Verfassungsrecht beispielsweise in den benachbarten Ländern, Österreich und der Schweiz» ab. Eine analoge Auslegung gewisser allgemeiner Gattungsbegriffe der einzelnen Verfassungen sei

29 Siehe etwa StGH, Gutachten vom 23. Februar 1953, ELG 1947–1954, S. 264 (265).

30 Siehe StGH 1975/1, ELG 1973–1978, S. 373 (378).

31 Auf diese zeitliche Inzidenz verweist zu Recht Batliner, Rechtsordnung, S. 91 (111).

32 So StGH 1981/6, nicht veröffentlichter Beschluss vom 9. Dezember 1981, S. 2, und StGH 1981/10, Erw. 3, LES 1982, S. 122 f.

deshalb nicht unbedingt naheliegend. Deshalb «vermag der StGH zum Beispiel den Worten <niemand> in Art. 33 und <jedermann> in den Art. 37 und 40 der Verfassung nur eine eingeschränkte Bedeutung zu geben in dem Sinne, dass sie sich nur auf Landesbürger und nicht auf Ausländer beziehen».³³

2.2 Die Ratifikation der EMRK als einschneidende Zäsur

14

Bereits ein gutes Jahr später, nach der im Jahre 1982 erfolgten Ratifikation der EMRK, vollzog der Staatsgerichtshof erneut eine Kehrtwendung.³⁴ Die damit verbundene «tiefgreifende Zäsur»³⁵ nimmt der Staatsgerichtshof ausdrücklich zum Anlass, «die in StGH 1981/6 begründete Rechtsprechung»³⁶ aufzugeben: «Seit jenem Beschluss hat Liechtenstein [...] mit Wirkung vom 8. September 1982 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert (LGBL 1982 Nr. 60). Gemäss Art. 1 EMRK sichern die Vertragsparteien allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen (also Staatsbürgern und Ausländern) die in Abschnitt 1 der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu. [...] Die in StGH 1981/6 begründete Rechtsprechung ist demgemäss abzuändern. Die Art. 31 und 43 der Verfassung sind künftig im Lichte der unterdessen ratifizierten EMRK auszulegen.»³⁷

15

Diese Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof in den Folgejahren bekräftigt. Dabei stellte er zunächst noch die Beschwerdelegitimation von Ausländern besonders fest; in späteren Entscheidungen finden sich hierzu kaum noch Ausführungen.³⁸

33 Ebenda.

34 Zum folgenden noch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 62 ff. und ders., Verfassungsbeschwerde, S. 80 f. mit weiteren Nachweisen.

35 So die Wertung bei Hangartner, Grundrechte, S. 129; zum «Einbruch der Europäischen Menschenrechtskonvention ins schweizerische Verfassungssystem» siehe Müller J. P., Geschichtliche Grundlagen, Rz. 28 ff.

36 Dazu vorstehend bei Fn. 27.

37 So StGH 1982/118 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 10. Februar 1983, S. 7; ebenso die nicht veröffentlichten Urteile 1982/119 und 120; siehe ferner StGH 1982/65, Erw. 1 LES 1984, S. 1 (1 f.); weniger deutlich noch StGH 1982/35, Erw. 1, LES 1983, S. 105 (106).

38 Siehe dazu mit Nachweisen aus der Judikatur Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 80; zur Bedeutung der EMRK für das liechtensteinische Verfassungsrecht vgl. zusammenfassend auch Höfling, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 140 ff.

2.3 Grundrechtsspezifische Differenzierungen

Gleichwohl dürfen die zitierten Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, deren Formulierungen gelegentlich eine überschüssende Tendenz aufweisen, nicht so verstanden werden, dass im Grundrechtsbereich nunmehr keinerlei Differenzierungen zwischen Inländern und Ausländern zulässig sei. Vielmehr wird man grundrechtsspezifisch unterscheiden müssen.

16 _____

Vielfach betrafen und betreffen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs grundrechtliche Verfahrensgarantien und / oder den allgemeinen Gleichheitssatz. Insoweit besteht am gleichen Grundrechtsstatus von Staatsbürgern und Ausländern keinerlei Zweifel. In einer jüngeren Entscheidung aus dem Jahre 2006 hat der Staatsgerichtshof dies noch einmal in grundsätzlicher Weise festgestellt. Der sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ableitende Verfahrenshilfeanspruch müsse für alle Personen gleich sein. Eine Diskriminierung nach Staatsbürgerschaft sei unzulässig. Das Nichtgewährleisten von Rechten gegenüber den Staatsbürgern auch jener Staaten, mit denen ein Gegenrecht nicht bestehe, sei insoweit unzulässig, als durch die EMRK gewährleistete Rechte betroffen seien.³⁹

17 _____

Der Staatsgerichtshof sieht selbstverständlich, dass «der an sich klare Wortlaut von Art. 31 Abs. 3 LV (<die Rechte der Ausländer werden zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt>» dem befundenen Ergebnis entgegensteht. Doch – so das Gericht – habe diese Bestimmung unter dem Eindruck des liechtensteinischen Beitritts zur EMRK «ihre Bedeutung jedenfalls hinsichtlich der durch diese Konvention gewährleisteten Grund- und Menschenrechte praktisch vollständig verloren».⁴⁰ Die «elementaren Grundrechtsansprüche gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK» kämen deshalb allen Personen zu, auf welche sich die liechtensteinische Gerichtsbarkeit i. S. v. Art. 1 EMRK erstrecke.⁴¹

18 _____

Und in der Tat: Da zum einen die EMRK-Grundrechte und die Grundrechte der liechtensteinischen Verfassung in ihren sachlichen Gewährleistungsbereichen zum Teil inhaltsgleich sind und zum anderen die Verletzung der EMRK-Grundrechte wie die Verletzung der verfas-

19 _____

39 Siehe StGH 2005/89, Erw. 5.2, LES 2007, S. 411 (413).

40 StGH 2005/89, Erw. 6, LES 2007, S. 411 (414).

41 StGH 2005/89, Erw. 7, LES 2007, 411 (414).

sungsmässigen Rechte gleichermassen mit der Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof geltend gemacht werden kann,⁴² ist eine wechselseitig harmonisierende Auslegung der völkervertragsrechtlichen und nationalen Grundrechte auch hinsichtlich des personellen Gewährleistungsbereichs eine naheliegende Schlussfolgerung. Damit gelten die meisten Grundrechte der Landesverfassung auch für Ausländer.⁴³

20

Anders dürfte es sich allerdings mit den in Art. 28 Abs. 1 und 2 LV gewährleisteten Grundrechten der Niederlassungs- und Vermögenserwerbsfreiheit verhalten, denen hinsichtlich des sachlichen Gewährleistungsbereichs keine EMRK-Garantien korrespondieren.⁴⁴ Für die Niederlassungsfreiheit hat der Staatsgerichtshof eine Geltungserstreckung auf Ausländer nur dann angenommen, wenn sich eine Geltung aus dem Völkerrecht ergebe.⁴⁵ Da sich die Regelung des Art. 28 Abs. 2 LV nur auf das Niederlassungsrecht beziehe, könne für die Vermögenserwerbsfreiheit eine uneingeschränkte Anerkennung des Gegenrechts – wegen des ansonsten unbefriedigenden Ergebnisses für Liechtenstein – nicht in Betracht kommen.⁴⁶

21

Schliesslich können sich nur Inländer auf die politischen Rechte,⁴⁷ also jene Rechte, die den Berechtigten Einfluss auf die Staatswillensbildung bzw. Befugnisse der Mitwirkung an der Staatswillensbildung einräumen,⁴⁸ berufen. Auch in der Schweiz beschränkt Art. 136 Abs. 1 BV die politischen Rechte in Bundessachen auf schweizerische Staatsangehörige. Demgegenüber fallen die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten gem. Art. 39 Abs. 1 BV in die Kompetenz

42 Dazu kritisch im Blick auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 118 ff.

43 So auch StGH 1997/19, Erw. 2.1, LES 1998, S. 269 (272).

44 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64; ferner schon StGH 1975/1, Entscheidung vom 29. April 1975, ELG 1973–1978, S. 373 (378).

45 Siehe StGH 1990/7, LES 1992, S. 10 (11 f.). – Die schweizerische Bundesverfassung gesteht die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) explizit nur schweizerischen Staatsangehörigen zu; siehe dazu hier nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 8.

46 Siehe StGH 1978/10, Erw. 2, LES 1981, S. 7 (10); zur grundverkehrsrechtlichen Stellung der Ausländer siehe auch Hanspeter Jehle, 60 Jahre liechtensteinisches Grundverkehrsrecht, in: LJZ 1983, S. 7 ff., 43 ff., 69 ff. (72 f.).

47 Dazu eingehend Batliner M., Volksrechte; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 148 ff.

48 Siehe StGH 1978/4, Erw. 2, LES 1981, S. 1 (2); StGH 1984/2, Erw. 5, LES 1985, S. 65 (68).

der Kantone und können dementsprechend auch Ausländern eingeräumt werden.⁴⁹

III. Juristische Personen als Grundrechtsberechtigte

1. Problemaufriss

Weil die Sinnmitte der Grundrechte auf den Schutz der privaten natürlichen Person zielt,⁵⁰ ist die Erstreckung des Grundrechtsschutzes auch auf Zusammenschlüsse von Personen, insbesondere auf juristische Personen, grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig. Juristische Personen sind aus grundrechtlicher Perspektive Zweckerschöpfungen, um den «hinter ihnen stehenden»⁵¹ Menschen die gemeinsame Wahrnehmung grundrechtlicher Interessen zu ermöglichen. Von hier aus lässt sich dann auch die Grundrechterstreckung auf juristische Personen legitimieren.⁵²

Vor diesem Hintergrund entspricht es für den deutschsprachigen Raum weithin einer traditionellen Auffassung, auch Zusammenschlüssen von natürlichen Personen, Verbänden und Kooperationen die Berufung auf Grundrechte zu ermöglichen.⁵³ In der Bundesrepublik Deutschland hat dies in Art. 19 Abs. 3 GG eine positiv-rechtliche Anerkennung gefunden mit der Formulierung, dass die Grundrechte auch gelten für inländische juristische Personen, «soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind». In Anlehnung hieran hat die schweizerische Lehre ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, dass Grundrechte auch

22

23

49 Siehe dazu mit Nachweisen aus einzelnen Kantonen Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 8; für die kommunale Ebene in Deutschland siehe Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG, wonach bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Massgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sind.

50 Dazu oben Rz. 5.

51 Zu dieser Formulierung siehe etwa BVerfGE 21, 362 (369 f.) und öfter.

52 Siehe hierzu mit weiteren Nachweisen etwa Huber, Grundrechtsträger, Rz. 4 ff.; Bethge, Grundrechtsberechtigung, S. 88 ff.

53 Zur dogmengeschichtlichen Entwicklung siehe etwa Bethge, Grundrechtsberechtigung, S. 21 f.; Kühne, Reichsverfassung, S. 184, 566; Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1089 ff.; siehe auch schon die frühere Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts aus dem Jahre 1878: BGE 4 533, S. 537.

für juristische Personen des Privatrechts⁵⁴ gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.⁵⁵ Entsprechendes gilt für die Judikatur und das Schrifttum in Österreich.⁵⁶

24

Im Kern beanspruchen diese grundrechtsdogmatischen Überlegungen zur Geltungskraft der Grundrechte auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit. So hat der Staatsgerichtshof die Auffassung vertreten, es entspreche einem «allgemeinen Grundsatz [...], dass die Grundrechte auch inländischen juristischen Personen zustehen, soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspricht».⁵⁷ An der grundsätzlichen Erstreckung der Grundrechtssubjektivität auch auf die juristische Person (des Privatrechts) sah sich der Staatsgerichtshof weder durch den Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung («Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen») noch durch die Formulierung des Art. 11 Nr. 1 StGHG (a. F.) gehindert, wonach der Staatsgerichtshof als erste und einzige Instanz zuständig ist zur Beurteilung von Beschwerden und zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte «der Bürger». Dieses Tatbestandselement sei nicht allein grammatikalisch zu interpretieren; seiner Teleologie nach umfasse es auch juristische Personen.⁵⁸

25

In den Ausführungen des Staatsgerichtshofs fällt allerdings auf, dass er einen anderen Bezugspunkt für den «Wesensaspekt» wählt, wenn es heisst, dass die Grundrechte auch inländischen juristischen Personen zustünden, soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspreche.⁵⁹ Dies muss indes nicht bedeuten, dass der Staatsgerichtshof eine abweichende Konzeption vertritt. Seine Judikatur lässt sich durchaus auch in dem Sinne interpretieren, dass eine Erstreckung der Grundrechtsgeltung auf juristische Personen insoweit gerechtfertigt sei, als deren Bildung

54 Zu dieser Unterscheidung noch sogleich in Abschnitt 3.

55 Siehe beispielsweise Hangartner, Grundzüge Band II, S. 39; Kley Andreas, Der Grundrechtskatalog der nachgeführten Bundesverfassung. Ausgewählte Neuerungen, in: ZBJV 135 (1999), S. 301 (339).

56 Siehe etwa Verfassungsgerichtshof, VfSlg. 2088/1951; 3495/1959; 5531/1967; 8320/1978; 15.440/1999.

57 So StGH 1977/3, Erw. 3, LES 1981, S. 41 (43); vgl. auch schon StGH 1972/1, Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–78, S. 336 (338).

58 Siehe StGH 1984/14, Erw. 1, S. 36 (38); zum Ganzen auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64 f.

59 Siehe StGH 1977/3, Erw. 3, LES 1981, S. 41 (43).

und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen seien.⁶⁰ Im übrigen stellt das Gericht häufiger darauf ab, ob die juristische Person wie eine natürliche Person betroffen ist.⁶¹

Die Frage, ob Grundrechte ihrem Wesen nach auf juristische Personen Anwendung finden – oder allgemeiner: ob sich Grundrechtssubjektivität und juristische Personen «zusammendenken» lassen –, lenkt den Blick in der Regel auf die einzelnen Grundrechte. Insoweit ist dann zu prüfen, ob juristische Personen «Inhaber» bestimmter grundrechtlicher Schutzgüter sein können oder nicht. Ganz in diesem Sinne hat das Bundesgericht schon 1878 ausgeführt, eine juristische Person könne «nicht Subjekt solcher Rechte sein, welche leibliche Existenz voraussetzen», etwa des Rechts zur Ehe.⁶²

Vergleichbar hebt der Staatsgerichtshof hervor, im Einzelfall müsse unter Würdigung des angerufenen Grundrechts geprüft werden, wieweit der angerufene Grundrechtsschutz dem Wesen der juristischen Person entspricht.⁶³

Indes lässt sich auch grundsätzlicher fragen, ob und inwieweit die Funktion von Grundrechten mit der Struktur und Aufgabe von juristischen Personen kompatibel ist. In einer solchen Perspektive rückt dann die fundamentale Unterscheidung von juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in das Zentrum der Überlegungen. Dem ist im Folgenden nachzugehen.

2. Die fundamentale Unterscheidung von juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Die fundamentale Unterscheidung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtlichen Korporationen durchzieht die Grundrechtsdogmatik des gesamten deutschsprachigen Raums. Auch

60 Zu diesem Ansatz des Bundesverfassungsgericht siehe etwa BVerfGE 21, 362 (369); 61, 82 (101); 68, 193 (205 f.); dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 65; ders., Verfassungsbeschwerde, S. 83.

61 StGH 2007/21, Erw. 4; StGH 2008/43, Erw. 1; siehe auch noch unten bei Fn. 65 ff.

62 BGE 4 533, 537; dazu auch Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 18.

63 StGH 2007/21, Erw. 4, dort bejaht für die Inanspruchnahme des Art. 40 LV für einen Presseverein; siehe auch StGH 2008/43, Erw. 1; siehe ferner unten bei Fn. 64 ff.

wenn sich dabei durchaus relevante Differenzen im Einzelnen markieren lassen, kann man doch die Grundlinien dieser «gemeindeutschen» Dogmatik mit der Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1967⁶⁴ wie folgt skizzieren: Der Terminus «Wesen der Grundrechte» verweise von vornherein auf eine grundsätzliche Unterscheidung der beiden Typen juristischer Personen. Das Wertsystem der Grundrechte gehe von der Würde und Freiheit des einzelnen Menschen als natürlicher Person aus. Die Grundrechte sollten in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt schützen und ihm insoweit zugleich die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Gestaltung im Gemeinwesen sichern. Diese Konzeption rechtfertige «eine Einbeziehung der juristischen Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der «Durchgriff» auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen lässt. Danach bestehen grundsätzlich Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erstrecken. Wenn die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen, so ist es damit unvereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutzniesser der Grundrechte zu machen; er kann nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein.» Zwar seien Eingriffe und auch Übergriffe des einen Hoheitsträgers in die Funktion und das Vermögen eines anderen denkbar; dabei handele es sich der Sache nach aber um Kompetenzkonflikte im weiteren Sinne.⁶⁵

30

Betrachtet man die Entwicklung der Judikatur des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs genauer,⁶⁶ so lässt sich eine vergleichbare *Grundkonzeption* erkennen. Er hebt hervor, dass die primäre Funktion der Grundrechte darin bestehe, «Schutzrechte gegen den Staat» zu vermitteln.⁶⁷ Juristische Personen des öffentlichen Rechts seien demgemäss

64 BVerfGE 21, 362 ff. (zur Landesversicherungsanstalt Westfalen).

65 So BVerfGE 21, 362 (369 f.); zur Leitfunktion dieser Entscheidung siehe auch Schnapp, Grundrechtsberechtigung, Rz. 6.

66 Dazu noch im folgenden Abschnitt 3.

67 Siehe StGH 2000/10, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 15.

«nur ausnahmsweise legitimiert, Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte an den Staatsgerichtshof zu erheben».⁶⁸ Dabei ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass die Rechtsform als solche lediglich eine Indizfunktion zu übernehmen vermag, nicht aber bereits definitiv eine Antwort auf die Frage nach der Grundrechtssubjektivität einer juristischen Person gibt.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund lassen sich im Einzelnen folgende Eckpunkte der Dogmatik zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen markieren:

3. Juristische Personen des Privatrechts

Für juristische Personen des Privatrechts hat die Judikatur des Staatsgerichtshofs nie infrage gestellt, dass diesen jedenfalls grundsätzlich Grundrechtssubjektivität zukomme.⁷⁰ Ungeachtet des insoweit tendenziell widerstreitenden Wortlauts der Landesverfassung⁷¹ hat das Verfassungsgericht hervorgehoben, dass die Formulierung der Verfassung nicht bedeute, «dass einzig und allein natürliche Personen berechtigt wären, sich auf eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte zu berufen». Entsprechendes gelte für die Formulierung des Staatsgerichtshofgesetzes, für beide normativen Massstabebenen sei eine «Verengung der Verfassungsbeschwerde», die etwa juristische Personen des privaten Rechts allgemein ausschliesse, «von vornherein nicht sehr sinnvoll». Hierfür bestehe kein sachlicher Grund.⁷²

31

3.1 Zum «Wesen» der juristischen Person

Wie bereits ausgeführt,⁷³ stellt der Staatsgerichtshof aber auf das Wesen der juristischen Person ab, um im Blick auf ein bestimmtes Grundrecht die Frage nach der Grundrechtsberechtigung zu beantworten. So hat er

32

68 Ebenda.

69 Siehe dazu die Entscheidung StGH 2000/12, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 18 ff.; zum Problem auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 84, S. 92 f. mit Nachweisen.

70 Siehe auch die Wertung bei Hoch, Schwerpunkte, S. 83.

71 Siehe dazu bereits oben bei Fn 50.

72 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, S. 36 (38); dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 82.

73 Vorstehend bei Fn. 49.

etwa ausgeführt, der grundrechtliche Schutz des Namensrechts könne bei juristischen Personen nicht so weit reichen wie bei natürlichen Personen, «da sich diese nur insoweit auf den Grundrechtsschutz berufen können, als dies dem Wesen der juristischen Person entspricht».⁷⁴ Abzustellen ist dabei, so der Staatsgerichtshof, auf eine Einzelfallbetrachtung, in der die Art des in Frage stehenden Grundrechts zu würdigen ist.⁷⁵ Es komme entscheidend darauf an, ob die juristische Person von der behaupteten Grundrechtsverletzung wie eine natürliche Person betroffen sei. Dies sei insbesondere bei Verletzung des Gleichheitssatzes, des Privateigentums und etwa auch bei der Handels- und Gewerbefreiheit⁷⁶ der Fall.⁷⁷ Diese Rechtsprechung entspricht weitgehend der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts, das auch darauf abstellt, ob sich die juristische Person in einer natürlichen Personen vergleichbaren grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet.⁷⁸

33

Von diesen Sachfragen zu unterscheiden ist die formelle Problematik, welche Art von Organisationseinheiten mit welchem Grad an rechtlicher Verselbständigung als – grundrechtsberechtigte – juristische Personen zu qualifizieren ist. Unter Bezugnahme auf das schweizerische Verfassungsprozessrecht⁷⁹ und in Parallele zum deutschen Recht stellt insoweit der Staatsgerichtshof nicht einfach auf die Rechtsform ab. Fehlende Rechtspersönlichkeit steht seiner Auffassung nach der Bejahung der Parteieigenschaft im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht entgegen. In diesem Sinne hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof im Blick auf eine von einer Stockwerkseigentümergeinschaft – die nach liechtensteinischem Recht keine juristische Person darstellt – erhobene Verfassungsbeschwerde einerseits auf die der Stockwerkseigentümergeinschaft durch das einfache Recht partiell verliehene aktive und

74 Siehe StGH 1998/47, Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, S. 73.

75 Siehe StGH 1998/47, Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, S. 73 (77).

76 Für diese wie selbstverständlich die Grundrechtsträgerschaft von «natürlichen Personen und [...] juristischen Personen des Privatrechts» anerkennend: StGH 2006/44, LES 2008, Erw. 1, 11 (16), Erw. 2.

77 StGH 1989/3, LES 1990, 45 (47); StGH 1989/7, Erw. 3, LES 1990, 55 (59 f.); siehe ferner auch StGH 2007/21, Erw. 4 sowie StGH 2008/43, Erw. 1: Presseverein als Grundrechtsträger des Art. 40 LV.

78 Dazu mit weiteren Nachweisen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 83.

79 Siehe StGH 1998/14, Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, S. 226 (229) unter Bezugnahme auf BGE 114 II 311 E. 2 und BGE 103 I a 33 E. 1c.

passive Legitimation und zum anderen auf den Sinn des Verfassungsbeschwerdeverfahrens abgestellt.⁸⁰

Das entspricht der schweizerischen Rechtsauffassung, die den Begriff der Korporationen, von denen Art. 88 OG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege sprach, weit deutet.⁸¹ Vergleichbares gilt für die deutsche Rechtslage, für die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorhebt, aus Art. 19 Abs. 3 GG⁸² dürfe nicht geschlossen werden, dass nur Personengruppen, welche die allgemeine Rechtsfähigkeit besäßen, Träger von Grundrechten sein könnten.⁸³

34

3.2 Einzelne Grundrechte

Wie bereits dargelegt, stellt der Staatsgerichtshof auf eine Einzelfallbetrachtung ab, um die Art des infrage stehenden Grundrechts und eine diesbezügliche Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen zu klären.⁸⁴ Vor diesem Hintergrund lassen sich in einem Überblick folgende Aussagen zu einzelnen Grundrechtskategorien und Grundrechten treffen:

35

Nimmt man den Privatsphärenschutz und die persönliche Entfaltungsfreiheit und damit die Art. 32 und 28 Abs. 1 1. Alternative LV in den Blick, so gilt: Der Staatsgerichtshof hatte zunächst offen gelassen, ob Art. 32 Abs. 1 LV auch ein allgemeines Recht auf Schutz der Existenz der Persönlichkeit von Verbandspersonen enthält.⁸⁵ In den späten 1980er Jahren hat er dann unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 8 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung der Strassburger Organe den Schutz der Verfassungsnorm auch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt, «soweit diese Rechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar» seien.⁸⁶ Bejaht hat das Gericht dies für den Schutz der

36

80 Siehe StGH 1998/14, Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, S. 226 (229).

81 Siehe etwa Häfelin / Haller / Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 1997.

82 Der explizit von juristischen Personen spricht.

83 Siehe schon BVerfGE 3, 383 (391); 15, 296 (261); ferner mit weiteren Nachweisen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 84 f. – Ausführlich Tettinger, Juristische Personen, Rz. 28 ff.

84 Siehe vorstehend bei Rz. 32.

85 Siehe StGH 1977/2, LES 1981, S. 39 (41).

86 StGH 1987/15, nicht veröffentlichtes Urteil vom 3. Mai 1988, S. 5; ferner StGH 1987/3, LES 1988, S. 49 (53).

Wohnung.⁸⁷ Nach Massgabe der vom Staatsgerichtshof allgemein formulierten Vorgaben dürfte auch die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen im Blick auf die Niederlassungsfreiheit des Art. 28 Abs. 1 1. Alternative LV zu bejahen sein.⁸⁸

37

Demgegenüber wird man für die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 37 Abs. 1 LV eine Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen grundsätzlich nicht anerkennen können. Eine Ausnahme dürfte jedoch gelten hinsichtlich solcher juristischer Personen, deren Zweck die Pflege und Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist.⁸⁹ Unter diesen Voraussetzungen können dann auch juristische Personen des öffentlichen Rechts⁹⁰ Träger des Grundrechts sein.⁹¹

38

Für die Garantien freier Kommunikation, insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 40 LV und die Vereins- und Versammlungsfreiheit gem. Art. 41 LV ist davon auszugehen, dass juristische Personen des Privatrechts sich auf diese Garantien berufen können.⁹² Damit können sich juristische Personen des Privatrechts etwa gegen vereinsbeeinträchtigende Handlungen des Staates auf die Vereinsfreiheit berufen. Die Geltung des Meinungsgrundrechts auf Pressevereine hat der Staatsgerichtshof in neueren Entscheidungen ausdrücklich anerkannt.⁹³

39

Für die Freiheitsgarantien wirtschaftlichen Handelns (Art. 28 Abs. 1 2. Alternative sowie Art. 34–36 LV) gilt folgendes: In der liechtensteinischen Literatur war im Blick auf die Vermögenserwerbsfreiheit gem. Art. 28 Abs. 1 2. Alternative LV zunächst vertreten worden, der Grundrechtsschutz sei nicht auf juristische Personen zu erstrecken.⁹⁴ Hierfür kann indes die Entscheidung des Staatsgerichtshofs 1977/3 nicht zur Begründung herangezogen werden.⁹⁵ Für das Eigentumsgrundrecht

87 StGH 1987/3, LES 1988, S. 49 (53).

88 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 120.

89 Siehe insoweit BVerfGE 19, 129 (132); siehe ferner BGE 97 I 221 ff.

90 Zu diesen sogleich.

91 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 124 f.

92 Siehe mit weiteren Nachweisen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136 (144).

93 Siehe StGH 2007/21, Erw. 4 sowie StGH 2008/43, Erw. 1.

94 Siehe Jehle Hanspeter, 60 Jahre liechtensteinisches Grundverkehrsrecht, LJZ 1983, 7 ff., 43 ff., 69 ff. (7).

95 Siehe StGH 1977/3, LES 1981, 41 (43); hierzu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 164.

aus Art. 34 Abs. 1 LV⁹⁶ sowie die Handels- und Gewerbefreiheit gem. Art. 36 LV ist die Geltungserstreckung der Grundrechtsträgerschaft auf juristische Personen des Privatrechts weitgehend unbestritten.⁹⁷

Schliesslich steht auch die Schutzwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes zugunsten juristischer Personen des Privatrechts ausser Frage.⁹⁸

40

4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

4.1 Zum Grundsatzproblem

Wie vorstehend skizziert, wirft die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des Privatrechts im Kern keine Probleme auf. Demgegenüber verweist die Frage nach der möglichen Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf eine fundamentale Problematik: Ist es mit der Teleologie der Grundrechte vereinbar, ihre Schutzwirkung auch auf den Staat (in einem weiteren Sinne), etwa Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, zu erstrecken? Oder sind nicht öffentlich-rechtliche Korporationen als Erscheinungsformen von Staatsgewalt gerade Verpflichtete, Adressaten der Grundrechte?⁹⁹

41

Die Verfassungsgerichtsjudikatur sowie die überwiegende Verfassungsrechtslehre in Deutschland beantworten die aufgeworfenen Fragen im Sinne einer *Regel-Ausnahme-Konzeption*. Der zentrale Sinngehalt der Grundrechte liegt danach im «Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt»,¹⁰⁰ was zu der Regelvermutung einer mangelnden Grundrechts-

42

96 Siehe hierzu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 176.

97 Zu Art. 36 siehe etwa StGH 1989/3, LES 1990, S. 45 (47); StGH 2006/44, LES 2008, S. 11 (16), Erw. 2.

98 Siehe etwa StGH 1975/1, ELG 1973–1978, S. 373 (378) unter Bezugnahme auf die parallele Rechtsprechung in Österreich und der Schweiz; ferner StGH 1978/10, LES 1981, S. 7 (10); StGH 1992/12, LES 1993, S. 84 (86).

99 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 66. – Zur Grundrechtsbindung des Staates siehe Höfling, Adressaten der Grundrechte, in diesem Handbuch S. 41.

100 Siehe als ein Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 68, 193 (205).

subjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts führt.¹⁰¹ Allerdings sind – begründungsbedürftige – Ausnahmen denkbar. So ist in der Bundesrepublik Deutschland namentlich die Grundrechtssubjektivität der öffentlich-rechtlich verfassten Universitäten, Rundfunkanstalten und Kirchen (sog. Ausnahmetrias)¹⁰² anerkannt.

43

Für die Schweiz lässt sich ein ähnliches, wenngleich im Einzelnen unterschiedlich akzentuiertes Regel-Ausnahme-Modell feststellen.¹⁰³ Auch hier ist der Ausgangspunkt die Überlegung, dass die staatsrechtliche Beschwerde «ein Rechtsmittel zum Schutz der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt [ist]. Solche Rechte stehen grundsätzlich Privaten zu, nicht dagegen dem Gemeinwesen als Inhaber hoheitlicher Gewalt.»¹⁰⁴ Diese Grundaussage gilt für den Bund, die Kantone und die Gemeinden¹⁰⁵ sowie für alle Hoheitsträger, die sich von diesem Gemeinwesen ableiten.¹⁰⁶ Ausnahmen zugunsten bestimmter Autonomieträger werden aber auch unter der Geltung der eidgenössischen Bundesverfassung diskutiert und anerkannt.¹⁰⁷

44

Auf diese soeben zitierte Judikatur nimmt auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof ausdrücklich Bezug.¹⁰⁸ Grundrechte seien primär «Schutzrechte gegen den Staat». Deswegen seien juristische Personen des öffentlichen Rechts «nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte [...] zu erheben».¹⁰⁹ Mit dieser neueren differenzierteren¹¹⁰ Judikatur setzt sich der Staatsgerichtshof von seiner älteren Rechtsprechung ab, die noch von einem weniger reflektierten Standpunkt geprägt war. Im Blick

101 Siehe hier nur mit zahlreichen Nachweisen Dreier, zu Art. 19 Rz. 55 ff., in: ders., Grundgesetz.

102 Siehe dazu etwa mit zahlreichen Nachweisen Dreier, zu Art. 19 Rz. 59 ff., in: ders., Grundgesetz; Sachs, zu Art. 19, Rz. 93 ff., in: ders., Grundgesetz Kommentar.

103 Siehe hier nur mit Nachweisen Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 34 ff.; dort, Rz. 42 f., auch der Hinweis auf Forderungen der schweizerischen Verfassungsrechtslehre, die deutsche Konzeption einer sog. Ausnahmetrias zu übernehmen.

104 So BGE 125 I 173 E. 1.

105 Zu diesen siehe aber noch unten Rz. 47 ff.

106 Siehe BGE 121 I 218, 219; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 34.

107 Hierzu mit Nachweisen Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 38 ff.

108 Siehe StGH 2000/10, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 19 f.

109 A. a. O., S. 15.

110 Siehe noch im folgenden Abschnitt 4.2.

auf die alte Fassung des Art. 11 Nr. 1 StGHG hielt es das Verfassungsgericht allgemein für «in der Tat denkbar, [...] dass die Verfassungsbeschwerde auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehen könnte».¹¹¹

4.2 Zur Entwicklung der neueren Judikatur des Staatsgerichtshofs
Seit den späten 1990er Jahren hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof seine Position zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts näher ausgearbeitet.¹¹² Dabei hat er seine – sieht man vom Sonderfall der Gemeinden hier einmal ab¹¹³ – grundsätzlich restriktive Auffassung bekräftigt. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1997 zur Antragsberechtigung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer hat der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf die schweizerische Judikatur ausgeführt: Das Bundesgericht anerkenne die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch für die Konstellation, in denen diese sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonstwie als dem Bürger gleichgeordnete Rechtsobjekte auftreten und als solche betroffen seien.¹¹⁴ In der konkret zu beurteilenden Konstellation sei die Rechtsanwaltskammer allerdings in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft aufgetreten, sodass eine Grundrechtsbetroffenheit ausgeschlossen sei.¹¹⁵ Auch in seiner Entscheidung zur Antragsberechtigung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verneinte der Staatsgerichtshof diese unter Hinweis auf die Erfüllung gesetzlich zugewiesener öffentlicher Aufgaben, was die Zubilligung der Grundrechtssubjektivität ausschliesse.¹¹⁶

111 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, 36 (38); zum Ganzen auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 86 f.

112 Dazu näher Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 91 ff.

113 Dazu noch im folgenden Abschnitt 4.3.

114 Siehe StGH 1996/24, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. Februar 1997, S. 7, unter Bezugnahme auf BGE 107 I a 179 und BGE 104 I a 387; zum Betroffensein «wie eine Privatperson» siehe auch Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 35 ff.

115 StGH 1996/24, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 21. Februar 1997, S. 7; ähnlich die Entscheidung betreffend die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenen-Versicherung: StGH 1999/4, auf die von StGH 2000/10, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 16 verwiesen wird.

116 StGH 2000/10, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 15 f.; vgl. ähnlich für die Schweiz Hangartner, Verfassungsmässige Rechte, S. 121; zur Liechtensteinischen Ärztekammer siehe StGH 2005/44.

46

In dieser neueren Judikatur deutet sich eine gleichsam materielle Betrachtung des Problems an. Der Staatsgerichtshof sieht in der Rechtsform lediglich ein Indiz und schaut gewissermassen hinter die Fassade auf den materiellen Status und die jeweilige Funktion der betreffenden juristischen Personen.¹¹⁷ So hat er etwa in seiner Entscheidung betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer zunächst klargestellt, dass diese keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine Privatvereinigung sei.¹¹⁸ Dann aber arbeitet das Verfassungsgericht heraus, dass die an sich freiwillige Mitgliedschaft in der Kammer die Bedingung für das Ruhen der Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer darstelle. Somit sei die Mitgliedschaft in der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer «mittelbar durch die Zwangsmitgliedschaft der Gewerbe- und Wirtschaftskammer abgesichert». Diese Komplementärfunktion zeige sich auch in der Aufgabenerfüllung; sie habe «ähnliche Aufgaben wie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer»,¹¹⁹ deren Grundrechtssubjektivität der Staatsgerichtshof verneint hat.¹²⁰

4.3 Der Sonderfall der Gemeinden

47

Seit jeher nehmen die Gemeinden in der nachgezeichneten Judikatur des Staatsgerichtshofs eine Sonderstellung ein.¹²¹ Wie im schweizerischen Verfassungsraum, an den sich der Staatsgerichtshof in dieser Frage ausdrücklich anlehnt,¹²² sowie in Österreich¹²³ und Deutschland¹²⁴ können sich liechtensteinische Gemeinden auf eine verfassungsrechtlich verankerte Autonomie berufen. Obwohl Art. 110 Abs. 1 LV lediglich davon spricht, dass über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreis die Gesetze bestimmen,

117 Dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 92 f.

118 Siehe StGH 2000/12, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 18.

119 Siehe StGH 2000/12, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 20 unter Bezugnahme auf StGH 1985/11.

120 Siehe vorstehend bei Rz. 45.

121 Dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 88 ff. mit Nachweisen.

122 Siehe etwa StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, S. 36 (38); zur schweizerischen Sicht näher Kälin, Staatsrechtliche Beschwerde, S. 270 ff.; Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 38 f.

123 Vgl. Art. 119a Abs. 9 österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz von 1929.

124 Siehe Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG.

wird dieser verfassungsrechtliche Status als ein grundrechtlicher angesehen: Das Bestehen der liechtensteinischen Gemeinden sei, so der Staatsgerichtshof, «verfassungswesentlich». Dies gebiete eine Auslegung des Begriffs «verfassungsmässig gewährleistete Rechte», die den gemeindebezogenen Schutzbedürfnissen gerecht werde. Deshalb «erscheint es als richtig, den Gemeinden [zum] Schutze ihrer Autonomie dort die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde zuzugestehen, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen» seien.¹²⁵

Die grundrechtliche Qualifikation der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie im liechtensteinischen Recht dürfte auch der Grund für die vorstehend skizzierte ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs gewesen sein, die eine Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts eher «grosszügig» diskutierte. Doch nach und nach hat sich eine differenzierte Sichtweise entwickelt, die zum einen nach den konkret in Rede stehenden grundrechtlichen Rechtspositionen und zum anderen danach unterscheidet, in welchem Aufgabenfeld die Gemeinde tätig wird. Dennoch ergeben sich durchgreifende Bedenken:

Eine grundrechtliche Qualifikation der Gemeindeautonomie ist kaum vertretbar;¹²⁶ die Gemeindeautonomie ist kein Grundrecht.¹²⁷ Deshalb ist auch für diesen Bereich an der grundsätzlichen Erkenntnis festzuhalten, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde legitimiert sind. Dementsprechend scheidet eine Berufung auf die Freiheitsrechte regelmässig aus.¹²⁸ Wo den Gemeinden gesetzliche Gestaltungsspielräume zuerkannt werden, liegt – so auch die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs – keine verfassungsmässige Freiheit, sondern aufgabenbezogene Autonomie vor.¹²⁹

125 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, 36 (38).

126 Kritisch schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 251; ferner Batliner, Rechtsordnung, S. 123 mit Fn. 65.

127 Siehe auch für die Schweiz kritisch Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 39.

128 Siehe auch StGH 2008/30, Erw. 1.1: Zwar könnte die Gemeinde mit der Gemeindeautonomie im Zusammenhang stehende weitere Grundrechte als verletzt rügen, nicht aber «klassische Freiheitsrechte».

129 Siehe StGH 1998/27, Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, S. 291 (294); StGH 2008/30, Erw. 1.1. mit weiteren Nachweisen; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 89 f.

5. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen als Grundrechtsträger?

50

Ein besonders intrikates Problem wird durch die Frage nach der Grundrechtssubjektivität sog. gemischtwirtschaftlicher Unternehmen aufgeworfen.¹³⁰ Sie sind durch eine Gemengelage von privaten und öffentlichen Anteilseignern charakterisiert und entziehen sich dadurch einer prinzipiellen Zuordnung zu den juristischen Personen des Privatrechts bzw. zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der hieran orientierten dogmatischen Regel-Ausnahme-Konzeption.¹³¹ Ihre Anerkennung als Grundrechtsberechtigte ist hoch umstritten.¹³²

51

Geht man von dem Grundsatz aus, dass Grundrechte primär dem Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person dienen und die Erstreckung der Grundrechtssubjektivität auf die juristische Person massgeblich davon abhängt, ob diese wie eine natürliche Person betroffen ist bzw. Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen ist,¹³³ begegnet die Grundrechtsträgerschaft von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen jedenfalls dann erheblichen Bedenken, wenn der Staat einen beherrschenden Einfluss ausübt.¹³⁴ Allerdings kann es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, einen bestimmenden Einfluss des Gemeinwesens festzustellen.¹³⁵

130 Dazu etwa Merten Detlef, Mischunternehmen als Grundrechtsträger, in: Bernat Erwin/Böhler Elisabeth/Weilinger Arthur (Hrsg.), Festschrift für Heinz Krejci zum 60. Geburtstag, Wien 2001, S. 2003 ff.; Selmer Peter, Zur Grundrechtsberechtigung von Mischunternehmen, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 53; Müller G., Schutzwirkung, Rz. 24 ff.

131 Dazu vorstehend Rz. 42.

132 Siehe die Nachweise bei den in Fn. 130 Genannten.

133 Dazu siehe vorstehend Rz. 32.

134 In diesem Sinne vor allem das Bundesverfassungsgericht, jüngst BVerfG (K), NJW 2009, S. 1282 f. mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; zur Diskussion auch etwa Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 72 ff., in: ders., Grundgesetz; Müller G., Schutzwirkung, Rz. 25.

135 Siehe auch Müller G., Schutzwirkung, Rz. 25, unter Verweis auf Judikate des Bundesgerichts; siehe auch Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 77, in: ders., Grundgesetz.

6. Juristische Personen und Verfahrensgrundrechte

Unabhängig davon, ob eine juristische Person privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst ist, kann sie jedenfalls im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung grundrechtlicher Verfahrensgarantien, die namentlich durch Art. 6 EMRK ihre gemeineuropäische Ausprägung erfahren haben, geltend machen.¹³⁶ Für die Gemeinden hat der Staatsgerichtshof dies ausdrücklich anerkannt.¹³⁷ Doch wird man den Kreis der Grundrechtsträger weiter ziehen müssen; denn innerprozessuale Waffengleichheit gehört zu den Zentralelementen der Rechtsstaatlichkeit.¹³⁸

52

Die auf den Prozess bezogenen rechtsstaatlichen Grundsätze müssen für alle der staatlichen Justizgewalt unterworfenen Verfahrensbeteiligten gelten, die nach Massgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen parteifähig sind und von den Gerichtsverfahren unmittelbar betroffen werden.¹³⁹ Somit können sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und auch ausländische juristische Personen¹⁴⁰ auf die verfassungsrechtlichen Gebote der Fairness, der Gleichbehandlung, des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters berufen.¹⁴¹

53

136 Siehe dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68; ders., Verfassungsbeschwerde, S. 93 f.

137 Siehe StGH 1985/14, Erw. 10, LES 1987, S. 36 (40); ebenso StGH 1998/55, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 23.11.1998, S. 9.

138 Siehe dazu aus deutscher Sicht etwa Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 39, in: ders., Grundgesetz; Sachs, zu Art. 19 Rz. 39, in: ders., Grundgesetz Kommentar; ablehnende Stellungnahme aber in StGH 2005/44, Erw. 3.2.

139 Für Deutschland siehe etwa BVerfGE 3, 359 (363); 12, 6 (8); 21, 362 (373); ferner Dreier, zu Art. 19 Abs. 3 Rz. 39, in: ders., Grundgesetz.

140 Siehe auch BVerfGE 18, 441 (447); 64, 1 (11).

141 Für die Schweiz vgl. etwa Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 28 ff. insbesondere unter Bezug auf die Judikatur des Bundesgerichts zu Art. 4 aBV; siehe ferner Höfling, Grundrechtsordnung, S. 232 (241, 248) mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs; zum Anspruch auf effektiven Rechtsschutz siehe StGH 2001/26, Erw. 3.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Bethge Herbert, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, Passau 1985 (zit.: Bethge, Grundrechtsberechtigung); Dreier Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl., Tübingen 2004 (zit.: Dreier, Grundgesetz); Haller Walter, Menschenwürde, Rechte auf Leben und persönliche Freiheit, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 209 (zit.: Haller, Menschenwürde); Hangartner Yvo, Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 1986, S. 129 ff. (zit.: Hangartner, Grundrechte); Hangartner Yvo, Verfassungsmässige Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Haller Walter (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 111 ff. (zit.: Hangartner, Verfassungsmässige Rechte); Heintzen Markus, Ausländer als Grundrechtsträger, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 50 (zit.: Heintzen, Ausländer); Höfling Wolfram, Von Menschen und Grundrechtsträger, in: Dörr Dieter (Hrsg.), Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 363 ff. (zit.: Höfling, Von Menschen und Personen); Huber Peter Michael, Natürliche Personen als Grundrechtsträger, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 49 (zit.: Huber, Grundrechtsträger); Kälin Walter, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994 (zit.: Kälin, Staatsrechtliche Beschwerde); Kucsko-Stadlmayer Gabriele, Die allgemeinen Strukturen der Grundrechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1, Heidelberg 2009, § 187 (zit.: Kucsko-Stadlmayer, Strukturen); Kühne Jörg-Detlef, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Neuwied 1998 (zit.: Kühne, Reichsverfassung); Müller Georg, Schutzwirkung der Grundrechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 187 (zit.: Müller G., Schutzwirkung); Müller, Jörg Paul, Geschichtliche Grundlagen, Zielsetzung und Funktionen der Grundrechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 202 (zit.: Müller J. P., Geschichtliche Grundlagen); Rüfner Wolfgang, Grundrechtsträger, in: Isensee Josef / Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band V, Heidelberg 1992, § 109 (zit.: Rüfner, Grundrechtsträger); Schnapp Friedrich E., Zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 52 (zit.: Schnapp, Grundrechtsberechtigung); Strejcek Gerhard, Rechte der Staatsbürger und der Fremden, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/1, Heidelberg 2009, § 198 (zit.: Strejcek, Rechte); Tettinger Peter J., Juristische Personen des Privatrechts als Grundrechtsträger, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band II, Heidelberg 2006, § 51 (zit.: Tettinger, Juristische Personen); Thürer Daniel, Der Status der Ausländer, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 206 (zit.: Thürer, Status); Weber-Dürler Beatrice, Träger der Grundrechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 205 (zit.: Weber-Dürler, Grundrechte).